

Gebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 3134) in der jeweils gültigen Fassung, geändert durch § 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 29.06.2011 und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/ Spreewald am 10.10.2018 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von städtischen Kinderbetreuungsleistungen beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Entstehung der Gebühr
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührenermäßigung
- § 6 Gebührenstaffelung
- § 7 Fälligkeit der Gebühr
- § 8 Festsetzung der Gebühr
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Für die in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald befindlichen Kindertagesstätten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald als Träger der Kindertagesstätte und dem Gebührenschuldner nach § 4 dieser Satzung. Die Personensorge-berechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen der Stadt Lübbenau/Spreewald an. Die Absolvierung einer Eingewöhnungsphase bis zu 10 Werktagen vor der Aufnahme ist verbindlich.
- (2) Die Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist kostenfrei. Bei einer Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach Abmeldung, ist ein Aufnahmeentgelt

von 25,00 € zu entrichten. Eine Entbindung von dem Entgelt erfolgt nur aufgrund von nachweisbaren Krankheitsgründen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten erkennen die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an und haben Kenntnis von der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

§ 3

Entstehung der Gebühr

- (1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages wird der nach § 17 Abs. 1 KitaG zu entrichtende Beitrag als Gebühr festgesetzt und es entsteht die Gebührenpflicht. Diese besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Kinder im Jahr vor der Einschulung.
- (2) Zum Zweck der Gebührenerhebung werden die Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, sowie die entsprechenden Daten der Personensorge-berechtigten als auch Einkommensnachweise benötigt.
- (3) Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Einkommen der Eltern, dem Alter der Kinder und der sich daraus ergebenden Betreuungsform (Krippe/Kindergarten/Hort), der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie nach dem Betreuungsumfang gestaffelt. Auf die Festlegung von Einkommensstufen wird verzichtet. Die Höhe der Gebühr wird prozentual vom jeweiligen Einkommen der Gebührenschuldner ermittelt. In der Anlage I ist dargestellt, wie die konkreten Prozentsätze für die jeweilige Betreuungsform und den Betreuungsumfang aussehen. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Entstehung der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kita. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung oder eine Schließung aufgrund von Umständen, die die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Krankheit, Streik), die Entstehung der Gebühr nicht.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Eltern, die in einer Lebensgemeinschaft (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerschaft) und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind zusammenleben, werden als Wirtschaftseinheit behandelt. Bei der Höhe der Gebühren

wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Bei nachweislich getrenntlebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

- (4) Durch die Personensorgeberechtigten ist der Kita Verwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich mitzuteilen, wenn sich der Wohnsitz bzw. der regelmäßige und gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändert.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen und der mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zum aktuellen Zeitpunkt bemessen. Folgende Positionen werden einbezogen:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeitrages,
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), wobei die positiven Einkünfte nicht mit den negativen Einkünften verrechnet werden;
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
- d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
- e) sonstige Einnahmen:
zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II); Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (Wohngeldgesetz)
- Aufwandsentschädigung Tagespflege
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen,
→ wird kein Nachweis über keine Unterhaltsleistung- bzw. kein Unterhaltsvorschuss erbracht, wird der gesetzliche Unterhaltsvorschuss angerechnet
- Renten (Kapitalanteil)
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Unterhaltssicherungsgesetz Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter der

Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

- (2) Die Eingewöhnung ist kostenfrei und darf 10 Werktage nicht überschreiten.
- (3) Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:
- Kindergeld
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BaföG), insofern es als Darlehen ausgezahlt wird
- (4) Ein pauschaler Abschlag als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung, Altersvorsorge und für die Einkommenssteuer wird für Einkünfte im Sinne von Absatz 1 a) von 30 v. H. und Absatz 1 b) bis 1 d) von 25 v. H. vorgenommen. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Gebührenpflichtigen, werden vom Einkommen abgesetzt.
- (5) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigt sich die Gebühr für alle Kinder. Von der jeweils geltenden Gebühr sind abzuziehen:
- bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern 10,0 v. H.
 - bei drei unterhaltsberechtigten Kindern 15,0 v. H.
 - bei vier unterhaltsberechtigten Kindern 17,5 v. H.
 - bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern 20,0 v. H.
- (6) Unterhaltsberechtigter sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührenschuldner alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigten Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z. B. durch Geburt eines weiteren Kindes) so tritt die Ermäßigung der Gebühr erst ab dem Monat der Bekanntgabe ein.
- (7) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigter berücksichtigt. Danach haben die Gebührenschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird bzw. ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das bei Gebührenfestsetzung entsprechend berücksichtigt.

§ 6 Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühr ist nach der Betreuungsform und dem Betreuungsbedarf gestaffelt:

- a) Krippe 0 – 3 Jahre
Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis zu dem Monat berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- b) Kindergarten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zu dem Jahr vor der Einschulung.
- c) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden, sind zwei Jahre beitragsfrei.
- d) Hort – Grundschule
Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung werden die Gebühren wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn ab dem 16. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben. Bei einer Neuaufnahme in eine Horteinrichtung, ist die Gebühr ab dem Aufnahmetag fällig.

Der Umfang des Betreuungsbedarfes in der jeweiligen Betreuungsform ist in der Anlage I dieser Satzung ersichtlich.

- (2) Bei zeitweiliger Betreuung (Gastkind), wird unter Einhaltung des § 1 KitaG und bei vorhandener Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte folgende Gebühr unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Gebührenpflichtigen pro Betreuungstag erhoben:

	bis 4 Stunden/Tag:	bis 6 Stunden/Tag:	über 6 Stunden/Tag:
Krippenkind	7,50 €	10,00 €	15,00 €
Kiga (ebenso Vorschulkind)	5,00 €	7,50 €	11,00 €
Hortkinder	5,00 €	7,50 €	---

- (3) Für verlängerte Betreuungszeiten während der Ferien im Hortbereich werden zusätzlich zu den Monatsgebühren

- bei Betreuungsverträgen bis 2 Stunden – 10,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben
- bei Betreuungsverträgen bis 4 Stunden – 7,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben
- bei Betreuungsverträgen mit mehr als 4 Stunden – 5,00 € pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben

- (4) Für Pflegekinder und Heimkinder, gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII, wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern und der Betreuungszeit eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach den tatsächlich durchschnittlichen Elternbeiträgen des vergangenen Jahres ermittelt und nach der Betreuungsform

(Krippe/Kindergarten/Hort) gestaffelt. Eine Anpassung der Gebühr erfolgt jährlich zum 01. Juni. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder im Jahr vor der Einschulung.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages jeweils am 5. für den laufenden Monat fällig. Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.
- (2) Die Gebührenzahlung hat grundsätzlich bargeldlos über Einzugsermächtigung, per Überweisung oder Dauerauftrag unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten und der Personenkontonummer auf ein von der Stadt Lübbenau/Spreewald zu benennendes Konto zu erfolgen.

§ 8

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen können sein:
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - Einkommenssteuerbescheid, ggf. Jahresabschluss
 - Jahresverdienstbescheinigung
 - AIG I oder AIG II-Bescheid
 - Wohngeldbescheid
 - Unterhaltsnachweis
 - usw.
- (2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, hat eine Bescheinigung des Steuerberaters / Steuerschätzung, alternativ das Ergebnis der GuV, der Bilanz der E-A-Ü bzw. BAB vorzulegen. In begründeten Fällen wird eine Selbsteinschätzung akzeptiert.
- (3) Die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages oder auf Verlangen der Kita Verwaltung ihre Einkommensverhältnisse anzugeben und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Weist der Zahlungsverpflichtete sein Einkommen nicht nach, so ist der Höchstbeitrag zu erheben.
- (4) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen.
- (5) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Lübbenau/Spreewald den

Gebührenpflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verhältnisse.

- (6) Die Gebührenpflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 4 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag.
- (7) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne der §§ 5 und 6 ermittelte bereinigte Einkommen um mehr als 10 v. H. als zur vorangegangenen Festsetzung verändert. Eine Minderung der Gebühren, kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. April 2015 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 11.10.2018

Helmut Wenzel
Bürgermeister